

## Infoblatt

# FREIES GASTGEWERBE

Freies Gastgewerbe  
Berechtigungsumfang  
Nebenrechte  
Gewerbeanmeldung  
Betriebsanlagenverfahren  
Ausübungsvorschriften  
Andere freie Gastgewerbe

## GASTGEWERBE OHNE BEFÄHIGUNGSNACHWEIS - „FREIE GASTGEWERBE“

Um ein „Gastgewerbe“ ausüben zu dürfen, braucht man gemäß der Gastgewerbe-Verordnung BGBl. II Nr. 51/2003 eine fachliche Qualifikation (Ausbildung, Schule, Lehre bzw. einschlägige Tätigkeit) oder man legt die Befähigungsprüfung ab, zu welcher man mit Vollendung des 18. Lebensjahres antreten kann.

Es gibt aber auch sogenannte „freie Gewerbe“ (üblicherweise freies Gastgewerbe genannt), für die kein Befähigungsnachweis zu erbringen ist.

Die Ausübung des Gewerbes ist in beiden Fällen an einen bestimmten **Standort gebunden** und bei der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat bei Städten mit eigenem Statut) **anzumelden**.

Auch die Ausübung **mobiler Gastgewerbearten** (zB „Foodtrucks“) erfordern die Anmeldung eines Standortes und bei regelmäßiger Anfahrt von Orten/Plätzen weitere Betriebstätten.

## BERECHTIGUNGSUMFANG DES FREIEN GASTGEWERBES

### Verabreichung und Ausschank nach § 111 Abs 2 Z 3 GewO 1994

---

Vom Berechtigungsumfang des freien Gastgewerbes sind umfasst:

- Die **Verabreichung von Speisen in einfacher Art**
- Der **Ausschank** von nichtalkoholischen kalten und warmen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als
- **acht Verabreichungsplätze** (zum Genuss von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze, das sind sowohl Steh- als auch Sitzplätze) bereitgestellt werden.

Diese einfache gastgewerbliche Tätigkeit kann in geschlossenen Räumen, im Freien bzw. ins Freie hinaus erfolgen (auf privatem oder öffentlichen Grund), jedoch sind die acht Verabreichungsplätze einzuhalten.

**Ausnahme für das „Buschenschankbuffet“:** Die Beschränkung auf die Bereitstellung von nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen gilt nicht, wenn die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Zusammenhang mit der Ausübung des Buschenschankes erfolgt.

**Achtung!** Beim „Buschenschankbuffet“ ist die Verabreichung auf die in § 143 Z 7 GewO 1994 in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002 angeführten Speisen und Getränke beschränkt. Das sind: gebratene, gegrillte oder gesottene Würste, gebratenes oder gegrilltes Fleisch - ausgenommen Innereien - von Rindern und Schweinen, gegrilltes Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch- und Wurstwaren, Fleisch- und Wurstmayonnaisesalate, Brotaufstriche, belegte Brötchen, übliche kalte Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art, und von vorverpackt angeliefertem Speiseeis; sowie Milchmischgetränke, andere nichtalkoholische kalte Getränke und Flaschenbier. Im Rahmen des Buschenschankbuffets ist es daher nicht gestattet Kaffee auszuschenken.

## Sperrstunde - Aufsperrstunde

---

Die Gewerbeausübung ist an eine Sperrstunde und Aufsperrstunde gebunden, die der Landeshauptmann per Verordnung festsetzt. In Niederösterreich ist die

- Sperrstunde mit 24.00 Uhr und die
- Aufsperrstunde mit 5.00 Uhr festgelegt.

## DIE NEBENRECHTE

Diese Gewerbetreibenden sind auch berechtigt während der Betriebszeiten des Gastgewerbebetriebes die von Ihnen verabreichten Speisen und ausgeschenkten Getränke, halbfertige Speisen, die von Ihnen verwendeten Lebensmittel, Reiseproviant, Waren des üblichen Reisebedarfes (zB Toilettartikel, Badeartikel, Lektüren, Fotoverbrauchsmaterial, Ansichtskarten und übliche Reiseartikel) sowie Geschenkartikel zu verkaufen.

Beim Verkauf der genannten Waren muss der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleiben (§ 111 Abs 4 GewO 1994).

## DIE GEWERBEANMELDUNG

Das freie Gastgewerbe darf erst nach Anmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde ausgeübt werden (§ 339 GewO). Die Anmeldung erfolgt bei der nach dem Betriebsstandort zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. bei Städten mit eigenem Statut beim Magistrat (jeweils beim Gewerbereferat).

Die Gewerbebeanmeldung hat u.a. den Berechtigungsumfang und den genauen Standort der Gewerbeausübung zu enthalten.

**Der Anmeldung sind anzuschließen:**

- Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis **oder** Reisepass
- Bestätigung der Meldung
- Bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als sechs Monate sein darf (§ 339 Abs 3 GewO 1994).

Nicht mehr notwendig ist die Beilegung einer Strafregisterbescheinigung.

Aufgrund der Gewerbebeanmeldung prüft die Bezirksverwaltungsbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt die Eintragung in das Gewerberegister. Dem Unternehmer wird ein Auszug aus dem Gewerberegister übermittelt (§ 340 Abs 1 GewO 1994).

**Als Tag der Gewerbebeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise bei der Behörde eingelangt sind (§ 340 Abs 1 GewO 1994).**

**Tipp!** Die Gewerbebeanmeldung kann auch in den Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Niederösterreich erfolgen. Gerne sind Ihnen die MitarbeiterInnen dabei behilflich.

## Kosten der Gewerbeanmeldung

---

Für die Anmeldung des Gastgewerbes bei der Gewerbebehörde sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gewerbeanmeldung ohne Geschäftsführer:	€ 47,30
Gewerbeanmeldung mit Geschäftsführer:	€ 61,60
+ Beilage (pro Bogen):	€ 3,90
+ Gewerberegisterauszug:	€ 7,20
+ Verwaltungsabgabe:	€ 2,10

Gewerbeanmeldung im Rahmen des Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG): € 0,--

**Tipp!** Wenn Sie in den letzten 5 Jahren (bis 31.12.2015 galt der Zeitraum von 15 Jahren) in keinem branchenähnlichen Betrieb selbstständig waren und einen Betrieb neu gründen oder einen bestehenden Betrieb übernehmen, können Sie eine Gebührenbefreiung nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFÖG) in Anspruch nehmen. Erforderlich ist eine Bestätigung der zuständigen Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ oder dem Gründerservice der Wirtschaftskammer NÖ: T 02742/851-17700, E gruender@wknoe.at.

Die Kosten des Betriebsanlagenverfahrens richten sich nach der Zeitdauer der Verhandlung bzw. der Anzahl der teilnehmenden Sachverständigen.

## Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Gastronomie

---

Mit der Anmeldung des freien Gastgewerbes ist automatisch die Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Gastronomie gegeben. Damit ist eine Grundumlage zu bezahlen. Diese beträgt derzeit € 95,-- und wird jährlich vom Umlagenreferat vorgeschrieben (jährliche Anpassung an den Verbraucherpreisindex).

## DAS BETRIEBSANLAGENVERFAHREN

Zusätzlich zur Gewerbeanmeldung ist für gastgewerbliche Betriebe im Regelfall eine **Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich. Die Zuständigkeit liegt ebenfalls bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

- das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, das Eigentum oder sonstige dringliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
- die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
- die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinflussen,
- oder eine nachhaltige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeiführen (§ 74 Abs 1 und 2 GewO).

**Tipp!** Technische Beratungen zum Betriebsanlageverfahren sind bei den Sprechtagen der Abteilung „Umwelt, Technik, Innovation“ in den Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Niederöster-

reich möglich, T 02742/851-16340. Nähere Informationen dazu gibt es im Merkblatt „Einreichunterlagen für die Gastronomie und Hotellerie“.

Weiters wird empfohlen, die Bausprechtage bei den Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) in Anspruch zu nehmen.

## AUSÜBUNGSVORSCHRIFTEN

### Betriebsräume - Betriebsflächen

---

Die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen und deren Einrichtung und Ausstattung sind stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Gewerbetreibende hat dafür zu sorgen, dass die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen den entsprechenden Anforderungen Rechnung tragen (§ 112 Abs 2 GewO 1994).

### Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch

---

Die Gastgewerbetreibenden sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken (§ 112 Abs 5 GewO 1994).

Alle Gastgewerbetreibenden, die alkoholische Getränke ausschenken, sind verpflichtet, mindestens **zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk**. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen. Diese Getränke sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes besonders zu kennzeichnen (§ 112 Abs 4 GewO 1994).

### Alkoholausschank an Jugendliche

---

Die Gastgewerbetreibenden dürfen weder selbst, noch durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche ausschenken oder ausschenken lassen, wenn diesen Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist (§ 114 GewO 1994).

**Achtung!** In Niederösterreich ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres der Genuss von alkoholischen Getränken - auch in Form von Mischgetränken wie z.B. Alkopops - verboten (§ 18 Abs 1 und 2 NÖ Jugendgesetz LGBL. 4600/00).

**Gastgewerbetreibende haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich lesbar auf dieses Verbot hingewiesen wird!**

## ANDERE FREIE GASTGEWERBE

- Gastgewerbe in der Betriebsart Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, wenn der **Ausschank oder der Verkauf durch Automaten** erfolgt (§ 111 Abs 2 Z 6 GewO 1994).
- Gastgewerbe in der Betriebsart Beherbergung von Gästen, Verabreichung von Speisen jeder Art und Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen, Ausschank von Getränken und Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen im Rahmen eines einfach ausgestatteten Betriebes, der in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend gelegen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger und Bergwanderer abgestellt ist (**Schutzhütte**) (§ 111 Abs 2 Z 2 GewO 1994).
- Gastgewerbe in der Betriebsart Beherbergung von Gästen, wenn nicht mehr als zehn Fremdenbetten bereitgestellt werden, und Verabreichung des Frühstücks und von kleinen Imbissen und der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier handelsüblichen verschlossenen Gefäßen sowie von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zu diesen Getränken an die Gäste (Betriebsart „**Frühstückspension**“ gem. § 111 Abs 2 Z 4 GewO 1994).
- Gastgewerbe in der Betriebsart Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken nach Maßgabe des § 143 Z 7 der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002, wenn die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Zusammenhang mit der Ausübung des Buschenschankes nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften erfolgt (Betriebsart „**Heurigenbuffet**“ gem. § 111 Abs 2 Z 5 GewO 1994).

Neben den in § 11 NÖ Buschenschankgesetz 2002 genannten kalten Speisen und Getränken darf zusätzlich folgendes verabreicht werden: gebratene, gegrillte oder gesottene Würste, gebratenes oder gegrilltes Fleisch (ausgenommen Innereien) von Rindern und Schweinen, gegrilltes Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch- und Wurstsalate, Fleisch und Wurstmayonnaisesalate, Brotaufstriche, belegte Brötchen, übliche kalte Beigaben wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art, und vorverpackt angeliefertes Speiseeis sowie Milchmischgetränke, andere nichtalkoholische Getränke und Flaschenbier.

- Gastgewerbe in der Betriebsart Ausschank und Verkauf von in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten Getränken durch zur Ausübung des **mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbes berechnigte Gewerbetreibende** an ihre Fahrgäste (§ 111 Abs 2 Z 1 GewO 1994).

## Wirtschaftskammer Niederösterreich

- **Fachgruppe Gastronomie**

Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten  
Fachgruppenobmann: Mario Pulker  
Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Walter Schmalwieser  
Sekretariat: Martina Lielacher, Bettina Zehethofer  
T 02742/851-19611, 19612 | F 02742/851-19619  
E [tf1@wknoe.at](mailto:tf1@wknoe.at) | W <http://wko.at/noe/gastronomie>

- **Fachgruppe Hotellerie**

Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten  
Fachgruppenobfrau: Doris Reinisch, MBA  
Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Walter Schmalwieser  
Sekretariat: Martina Lielacher, Bettina Zehethofer  
T 02742/851-19611, 19612 | F 02742/851-19619  
E [tf1@wknoe.at](mailto:tf1@wknoe.at) | W <http://wko.at/noe/hotellerie>

- **Gründerservice - Erstberatung**

Gründerservice der WKNÖ  
T 02742/851-17701 | F 02742/851-17799  
E [gruender@wknoe.at](mailto:gruender@wknoe.at) | W <http://www.gruenderservice.at>

Bezirksstellen der WKNÖ  
W <http://www.wko.at/noe/bezirksstellen>

- **Unternehmerservice - Betriebsberatung der WKNÖ**

Betriebswirtschaft und Management  
Technologie- und Innovationspartner  
Ökologische Betriebsberatung  
T 02742/851-16501 | F 02742/851-16599  
E [uns.bwm@wknoe.at](mailto:uns.bwm@wknoe.at)

- **Umwelt Technik und Innovation der WKNÖ**

Betriebsanlagen, Raumordnung, Raumplanung  
Umweltmanagement, Naturschutz, Technologie  
T 02742/851-16301 | F 02742/851-916399  
E [uti@wknoe.at](mailto:uti@wknoe.at)

## Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft

T 01/546 54 | F 01/546 54-385  
W <http://www.sva.or.at>